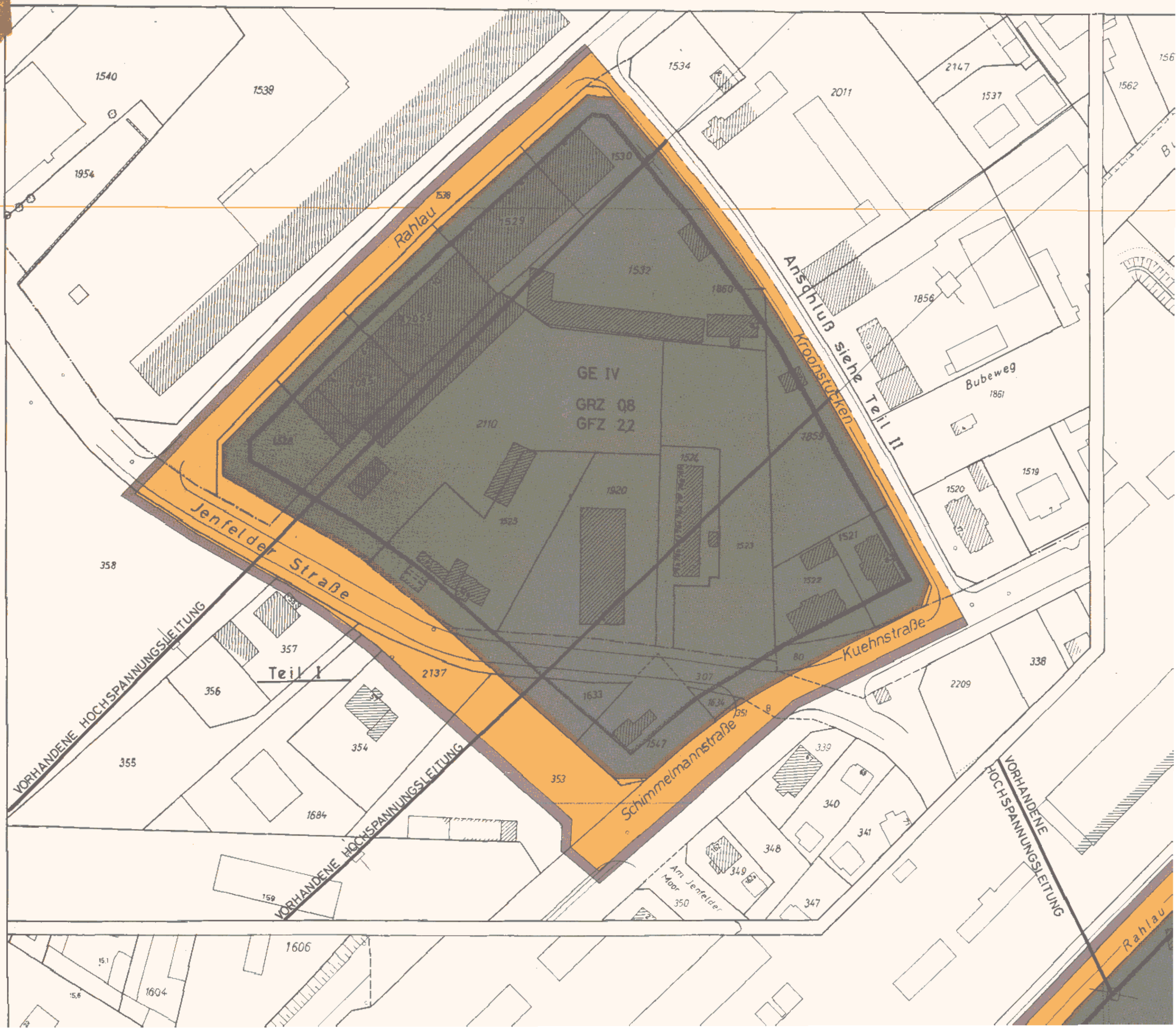




HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24	MONTAG, DEN 7. JULI	1975
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 17 / Jenfeld 15	129
24. 6. 1975	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	130
24. 6. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik	131
24. 6. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Hochschule für Wirtschaft und Politik	131
24. 6. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachhochschul-Zulassungsverordnung	132

Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 17 / Jenfeld 15

Vom 24. Juni 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 17 / Jenfeld 15 für den Geltungsbereich Jenfelder Straße — Rahlau — Singelmannsweg — Kuehnstraße — Schimmelmannstraße — über das Flurstück 353, Westgrenze des Flurstücks 2137, über das Flurstück 357 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 512 und 513) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. Juni 1975.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 17/Jenfeld 15

Vom 3. Juli 1990

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 17/Jenfeld 15 vom 24. Juni 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) erhält folgende Fassung:

„In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Fahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, unzulässig; Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. Außerdem werden mit Ausnahme des Flurstücks 1873 (neu: 2802) der Gemarkung Tonndorf gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) ausgeschlossen.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kosten-

frei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juli 1990.